jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/10 1Ob643/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1980

Norm

ZPO §62 Abs2

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 62 Abs 2 ZPO ist nur für den Fall anwendbar, daß eine bereits auferlegte und geleistete Prozeßkostensicherheit durch die ursprünglich nicht vorhergesehene Dauer und den dadurch verursachten Aufwand nicht hinreicht, also keine genügende Deckung mehr bietet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/80
  Entscheidungstext OGH 10.09.1980 1 Ob 643/80
  Veröff: JBl 1981,382

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0036147

Dokumentnummer

JJR_19800910_OGH0002_0010OB00643_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at